

ZH_OBERGERICHT RT120129 vom 28. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120129

FR: ZH_OBERGERICHT RT120129 du 28 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120129 del 28 agosto 2012

Erwägungen

E. 6

Es sei die Parteientschädigung des Klägers von Fr. 80.00 zu erlassen.

E. 7

Es seien die Betreuungskosten von Fr. 73.00 zu erlassen.

E. 8

Es seien die Zustellungskosten von Fr. 52.00 zu erlassen, da sie mehrmals verrechnet wurden." 2. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegen- partei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden

- 3 - (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Af- heldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizeri- schen Zivilprozessordnung, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsan- wendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefoch- tene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Be- schwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Werden keine, unzu- lässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Be- gründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2.1 Der Gesuchsgegner bringt im Wesentlichen dasselbe vor wie vor Vo- rinstanz, indem er ausführt, den Betrag von Fr. 7'163.15 sowie den Zins von Fr. 369.20 und den Zins von Fr. 854.85 bis zum 29. Februar 2012 nicht zu bestrei- ten. Hingegen stellt er sich nach wie vor auf den Standpunkt, dass die Zahlungs- befehlskosten von Fr. 73.– sowie die Zustellungskosten von Fr. 52.– nicht korrekt seien, da zur gleichen Zeit mehrere Zahlungsbefehle zugestellt worden seien und überall die gleichen Kosten mehrmals verrechnet worden seien (Urk. 25 S. 2; Urk. 29 S. 2). 3.2.2 Die Vorinstanz äusserte sich zu diesem Einwand unter Verweis auf ZR 108 Nr. 2 lediglich dahingehend, dass für die Betreuungskosten gemäss Pra- xis des Obergerichts des Kantons Zürich keine Rechtsöffnung zu erteilen sei, da diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben seien, soweit dieser die Kosten zu tragen habe (Urk. 30 S. 6). Inwiefern diese Ausführungen nicht zutreffen, führt der Gesuchsgegner nicht aus. Damit haben sie Bestand, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. Lediglich der Vollstän- digkeit halber ist der Gesuchsgegner an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass er Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl, wozu auch dessen Kosten gehören, mittels Beschwerde an die

Aufsichtsbehörde gemäss Art. 17ff. SchKG hätte geltend machen müssen. Allerdings ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Betreuungskosten die Gebühren, Entschädigungen und Honorare von Behörden, Ge-

- 4 - richten und anderen Zwangsvollstreckungsorganen sind, die im Rahmen eines der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) geregelten Verfahrens anfallen können. Auch die Zustellungskosten und Zahlungsbefehlskosten gehören hierzu (BSK SchKG I-Emmel; Basel 2010, N 2 f. zu Art. 68 SchKG). Der Einwand, wonach die Kosten zu Unrecht mehrfach verrechnet worden seien, zielte ins Leere, fallen doch solche Kosten für jede einzelne Betreibung separat an und richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG). Art. 16 Abs. 1 SchKG hält denn auch fest, dass die Grundgebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls sich nach der Forderung bemisst. Hinzu kommen Porti etc., welche ebenso wie die Kosten für Zustellung etc. in der Gebührenverordnung geregelt sind. Damit wäre einer entsprechenden Beschwerde wohl kein Erfolg beschieden gewesen. 3.3 Die vom Gesuchsgegner beantragte Stundungsvereinbarung mit dem Steueramt ist nicht bei der angerufenen Kammer des Obergerichts zu beantragen, sondern bei den Gläubigern und damit bei den Gesuchstellern. Entsprechend ist auf diesen Antrag nicht einzutreten. 3.4 Da die Forderung vom Schuldner anerkannt ist, damit zu Recht Rechtsöffnung erteilt wurde, besteht auch kein Anlass zur Löschung des Zahlungsbefehls Nr. ... des Betreibungsamtes C._____. Aus welchen Gründen diese gelöscht werden sollte, bringt der Gesuchsgegner denn auch nicht vor. Entsprechend ist auch dieser Antrag abzuweisen. 3.5 Schliesslich will der Gesuchsgegner die vorinstanzlich festgesetzte Gerichtsgebühr und Parteientschädigung erlassen haben, ohne jedoch auszuführen, aus welchen Gründen. Wollte der Gesuchsgegner für das erstinstanzliche Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen, wäre dieses unter Hinweis auf Art. 119 ZPO bei der Vorinstanz zu beantragen gewesen. Allerdings wäre dieses aufgrund der Aussichtslosigkeit des Begehrens (nebst der Mittellosigkeit weitere Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 lit. b ZPO) ohnehin abzuweisen gewesen. Schliesslich rügt der Gesuchsgegner auch nicht die Höhe der festgesetzten Be-

- 5 - träge. Damit haben diese – im Übrigen zu Recht – Bestand. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten denn auch richtigerweise dem Gesuchsgegner auferlegt worden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 29 S. 3). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 4.3 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.